

Lesen Sie in dieser Ausgabe des «exklusiv» mehr zum Umwandlungssatz und wie der richtige Umwandlungssatz bestimmt wird.

Stetiges Wachstum – verantwortungsvolle Versprechen



Ronald Schnurrenberger, Vorsitzender der Geschäftsleitung

In den vergangenen vier Jahren sind über 8 000 Aktivversicherte und Rentner mit einem Vermögen von mehr als 3 Mrd. CHF von der PKE Pensionskasse Energie Genossenschaft in unsere Stiftung übergetreten. Ende 2017 wird die PKE Vorsorgestiftung Energie voraussichtlich ein Vermögen von über 8 Mrd. CHF verwalten und mehr als 20 000 Destinatäre versichern. Damit ist die PKE Stiftung eine der grossen Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz und mit Abstand die grösste Pensionskasse im Energiebereich.

Erfolgreich am Markt

Viele Unternehmen haben vor dem Wechsel in die PKE Vorsorgestiftung auch einen Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung geprüft. Trotz der Tatsache, dass andere Vorsorgeeinrichtungen teilweise höhere Umwandlungssätze und damit höhere Altersleistungen versprechen, haben sich über 90 % aller Unternehmen mit ihren Mitarbeitenden für einen Wechsel in die PKE Stiftung entschieden.

Finanzierbare Leistungsversprechen

Dieses Vertrauen gegenüber der PKE zeigt, dass wir eine moderne, attraktive und sichere Pensionskasse sind. Es zeigt aber vor allem, dass für die Unternehmen und die Mitarbeitenden langfristige Sicherheit wichtiger ist als kurzfristige Versprechen, welche langfristig nicht finanziert werden können.

Nicht finanziert werden können Umwandlungssätze von 6 % oder mehr. Solche Leistungsversprechen setzen entweder einen massiven Zinsanstieg in absehbarer Zukunft voraus – sie beruhen somit auf dem Prinzip «Hoffnung». Oder sie verlangen von den Jungen, dass sie noch während Jahrzehnten zu hohe Renten subventionieren. Beides ist weder seriös noch verantwortungsbewusst.

Fair für alle Generationen

Verantwortungsvoll handeln heisst, die Leistungen so festzulegen, dass jeder Versicherte die Rente erhält, die er in seinem Berufsleben angespart hat und die während seiner Zeit als Rentner finanziert werden kann. Das haben wir getan und den Umwandlungssatz bereits auf den 1. Januar 2014 auf 5,65 % gesenkt.

Verantwortungsvoll handeln heisst aber auch, die Höhe des Umwandlungssatzes immer wieder zu überprüfen und falls nötig an die veränderte Umwelt, vor allem die Lebenserwartung und die künftigen Renditen, anzupassen. Auch wenn das unangenehm ist.

Es bedeutet aber auch, Anpassungen so gut und fair wie möglich auszugleichen und so früh wie möglich zu kommunizieren. Dies haben wir in der Vergangenheit getan und werden es auch in Zukunft tun. Damit die PKE Vorsorgestiftung Energie weiter für Sicherheit und Fairness für alle Generationen steht.

Ronald Schnurrenberger

Altersvorsorge 2020

Wie ist die Vorlage zur Altersvorsorge 2020 zu beurteilen? Welche Vor- und Nachteile hat sie?
Und was wären die Auswirkungen auf die Versicherten der PKE?



Unabhängig davon, ob die Vorlage zur Altersvorsorge 2020 am 24. September 2017 angenommen oder abgelehnt wird, sind in der Altersvorsorge weitere Reformen unabdingbar.

Am 24. September 2017 entscheidet das Schweizer Volk über die Vorlage zur Altersvorsorge 2020 (AV 2020). In der zweiten Säule sind dabei verschiedene Änderungen bezüglich Frauenrentenalter, frühesten Pensionierungszeitpunkt, Umwandlungssatz, Koordinationsabzug und Höhe der Sparbeiträge vorgesehen.

Die Vorlage hat verschiedene Vorteile, aber auch wesentliche Nachteile (siehe separater Kasten).

Änderungen für die PKE-Versicherten

Die Beiträge und Leistungen der PKE Vorsorge stiftung Energie gehen weit über das gesetzliche Minimum hinaus. Daher sind die Versicherten der PKE von den meisten Änderungen der AV 2020, wie zum Beispiel der Senkung des Umwandlungssatzes, nicht betroffen. Wichtig für die Versicherten und Unternehmen sind jedoch zwei Punkte.

Zeitpunkt der Pensionierung

Bei der PKE ist aktuell die Pensionierung im Alter zwischen 58 und 70 möglich. Mit der AV 2020 wird ein gesetzlicher Rahmen zwischen Alter 62 und 70 vorgegeben. Der Stiftungsrat kann auch eine Frühpensionierung bereits ab Alter 60 vorsehen. Die Pensionierung mit 58 Jahren wird nach einer fünfjährigen Übergangsfrist aber nicht mehr möglich sein.

Neuer BVG-Koordinationsabzug

Wenn sich der Koordinationsabzug im Vorsorgeplan Ihres Arbeitgebers auf gesetzliche Werte nach BVG bezieht, dann ändern sich bei einer Annahme der AV 2020 ab dem 1. Januar 2019 die Höhe des versicherten Lohns und die Höhe der Beiträge. Wenn dies vermieden werden soll, muss der Vorsorgeplan auf den 1. Januar 2019 angepasst werden.

Fazit

Aus heutiger Sicht sind die Auswirkungen der AV 2020 auf die Vorsorge bei der PKE klein.

Aus Sicht der Altersvorsorge in der Schweiz hat die Vorlage aber eine grosse Bedeutung. Durch die vorgeschlagene Revision werden die AHV und das BVG nicht stabilisiert. Es ändert sich aber insbesondere der Charakter der beruflichen Vorsorge (BVG) weg von einem ausfinanzierten, nachhaltigen System hin zu einer weiteren umlagefinanzierten Sozialversicherung.

Damit geht es letztlich um die Frage, ob die Rückweisung eines solch ungenügenden Kompromisses nicht besser wäre. Mit dem Auftrag an die Politik, ein nachhaltiges und für alle Generationen faires Paket auszuarbeiten, wäre der Altersvorsorge wesentlich mehr gedient.

Die PKE sieht in der Vorlage Altersvorsorge 2020 die folgenden Vor- und Nachteile:

Vorteile

- Der Umwandlungssatz wird leicht gesenkt. Damit wird die Differenz zu den versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssätzen etwas geringer.
- Die obligatorischen BVG-Beiträge werden zur Kompensation leicht erhöht.
- Das Rentenalter der Frauen wird an jenes der Männer angeglichen.

Nachteile

- Die Senkung des Umwandlungssatzes genügt nicht, um die systemwidrige Quersubventionierung von den Jungen zu den Rentnern zu stoppen.
- Neurenten der AHV werden pauschal um 70 CHF erhöht. Dafür muss die Mehrwertsteuer erhöht werden. Dennoch belastet die Erhöhung der Renten die AHV so, dass deren Finanzierung in absehbarer Frist nicht mehr gewährleistet ist.
- Die Vermischung von AHV und BVG ist systemwidrig. Sie beinhaltet die Gefahr, dass die AHV (erste Säule) in einem weiteren Paket noch weiter zulasten der zweiten Säule ausgebaut wird.
- Eine Frühpensionierung zwischen 58 und 60 ist nicht mehr möglich.
- Der Verwaltungsaufwand der Pensionskassen steigt weiter an. Während 20 Jahren muss neben den normalen Alterskonten und der bereits bestehenden Schattenrechnung noch eine weitere Schattenrechnung geführt werden.



Es ist die Aufgabe der Politik, die Rahmenbedingungen für eine faire und finanzierbare Altersvorsorge zu schaffen. Ohne eine nachhaltige Reform tragen die Jungen die ganze Last und subventionieren noch während Jahrzehnten zu hohe Renten. Das ist keine Lösung.

Wie hoch ist der richtige Umwandlungssatz?

Der Umwandlungssatz ist eine zentrale Grösse in der beruflichen Vorsorge. Er gibt an, wie viel Rente die Pensionskasse bei der Pensionierung aus dem angesparten Kapital ausbezahlt. Die Umrechnung von Kapital in Rente ist leicht verständlich. Weitaus schwieriger ist es, die Höhe des Umwandlungssatzes zu bestimmen.



Bei der PKE beträgt der Umwandlungssatz (UWS) bei der Pensionierung mit 65 Jahren 5,65 %. Das heisst, bei einem Kapital von zum Beispiel 100 000 CHF zahlt die PKE eine lebenslängliche Altersrente von 5 650 CHF pro Jahr.

Die Höhe des Umwandlungssatzes hängt von drei Grössen ab:

- zukünftige Lebenserwartung
- zukünftige Kapitalerträge
- Anwartschaften (Hinterlassenenrenten)

Wenn diese zentralen Grössen bekannt wären, könnte der Umwandlungssatz abschliessend definiert werden. Eine Diskussion über die Höhe des Umwandlungssatzes wäre nicht mehr nötig.

Das Problem liegt darin, dass alle drei Grössen in der Zukunft liegen und eine einmal festgelegte Rente per Gesetz nicht mehr korrigiert werden kann. Die Entwicklung der Lebenserwartung und die Anwartschaften kann man aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit einigermaßen gut abschätzen. Die zukünftigen Kapitalerträge kann aber niemand voraussagen.

Lebenserwartung

Für eine Pensionskasse ist die Lebenserwartung nach der Pensionierung entscheidend. Die Pensionskassen erheben dazu eigene Zahlen, die BVG-Tarifgrundlagen. Basis bilden die Versichertenbestände von grossen Pensionskassen, darunter auch die der PKE.

Die Auswertungen zeigen, dass die Lebenserwartung kontinuierlich ansteigt:

Lebenserwartung in Jahren im Alter 65

Tarifgrundlagen	Beobachtungszeitraum	Männer ¹⁾	Frauen ¹⁾
BVG 2000	1999–2001	17,8	21,1
BVG 2010	2005–2009	18,9	21,4
BVG 2015	2010–2014	19,8	21,9

1) Periodentafel, d.h., der zukünftig zu erwartende Anstieg der Lebenserwartung ist nicht berücksichtigt.

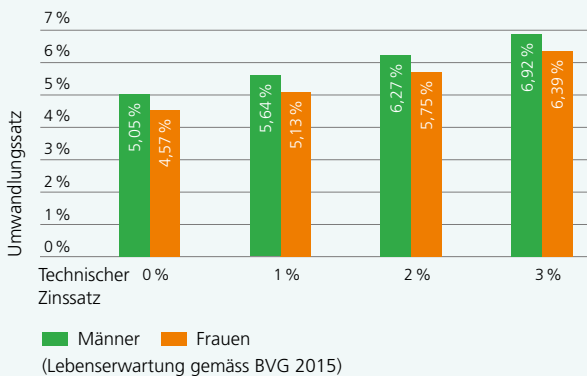
Anhand der Lebenserwartung kann man einen Umwandlungssatz berechnen. Wenn man Kapitalerträge und Anwartschaften beim Tod vernachlässigt, ergeben sich folgende Werte:

	Männer	Frauen
Umwandlungssatz (Lebenserwartung BVG 2015)	$\frac{1}{19,8} = 5,05\%$	$\frac{1}{21,9} = 4,57\%$

Kapitalerträge

Die Pensionskassen legen das Kapital, aus dem sie die Renten bezahlen, am Kapitalmarkt an und erzielen damit Erträge. Diese gehören dem Versicherten. Die erwarteten Kapitalerträge rechnet die Pensionskasse in den Umwandlungssatz ein. Je höher sie sind, desto höher sind der Umwandlungssatz und damit die Rente. Die in den Umwandlungssatz eingerechneten Kapitalerträge heissen in der Fachsprache «technischer Zins».

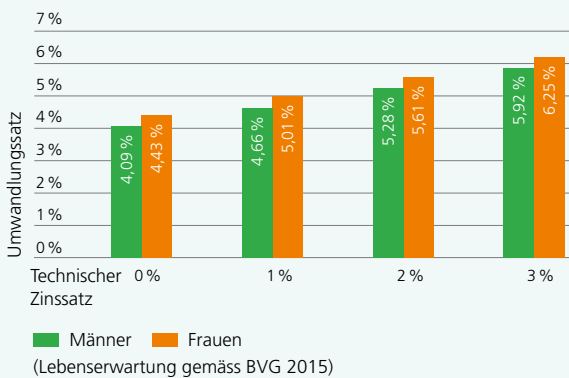
Umwandlungssatz in Abhängigkeit des technischen Zinses (ohne Anwartschaften)



Anwartschaften

Mit dem Umwandlungssatz muss nicht nur die lebenslängliche Altersrente für die versicherte Person finanziert werden. Zusätzlich besteht Anspruch auf Kinderrenten und beim Tod der versicherten Person auf Hinterlassenenrenten (Ehegattenrente, Waisenrenten). Die Ehegattenrente beträgt in diesem Beispiel wie im BVG vorgesehen 60 % und die Kinderrenten 20 % der Altersrente. Rechnet man diese Anwartschaften in den Umwandlungssatz ein, resultieren folgende Sätze:

Umwandlungssatz mit Anwartschaften in Abhängigkeit des technischen Zinses



Durch den Einbezug der Anwartschaften reduzieren sich die Umwandlungssätze der Männer markant. Bei den Frauen haben die Anwartschaften weniger Einfluss. Die Wahrscheinlichkeit, dass beim Tod einer Altersrentnerin noch ein Ehemann vorhanden ist, ist deutlich tiefer als umgekehrt.

Warum kann ein Umwandlungssatz tiefer sein als vom Gesetz vorgeschrieben?

Das Gesetz schreibt vor, dass die Versicherten und Arbeitgeber Mindestbeiträge in Prozent des Lohns in die Pensionskasse einzahlen.

Weiter sagt das Gesetz, dass die Pensionskassen das so angesparte Kapital mit einem Umwandlungssatz von mindestens 6,8 % in eine Rente umwandeln müssen.

Bei der PKE zahlen die Versicherten und Arbeitgeber, wie bei vielen andern Pensionskassen auch, wesentlich höhere Sparbeiträge ein als gesetzlich vorgeschrieben. Daher ist die PKE frei, einen tieferen und technisch korrekten Umwandlungssatz festzulegen.

Der aktuelle Umwandlungssatz von 5,65 % beruht auf einem technischen Zinssatz von 2,5 % und somit einer erwarteten Jahresrendite von 3,2 % sowie einer anwartschaftlichen Ehegattenrente von 63 % der Altersrente. Es ist ein Mischsatz zwischen Männern und Frauen. Die Leistungen sind immer noch wesentlich höher als gesetzlich vorgeschrieben.

Fazit

Wir kennen die Kapitalerträge in den nächsten Jahrzehnten nicht. Je nachdem, welche Annahmen man trifft, kommt man auf völlig unterschiedliche Umwandlungssätze. Sie liegen heute bei Schweizer Pensionskassen zwischen 6,8 %, dem aktuellen gesetzlichen Umwandlungssatz, und unter 5 %. Je höher eine Pensionskasse den technischen Zinssatz ansetzt, desto höher ist die Altersrente.

Verschiedene Pensionskassen wenden heute noch Umwandlungssätze von 6 % und mehr an. Auch der vom Parlament im Rahmen der Altersvorsorge 2020 vorgesehene gesetzliche Umwandlungssatz liegt bei 6,0 %. Solche Leistungsversprechen beruhen auf der Annahme respektive Hoffnung, dass die Zinsen und damit die Renditen in absehbarer Zukunft stark ansteigen werden. Tritt dies nicht ein, müssen die Jungen weiterhin die zu hohen Renten subventionieren.

Erste Erhöhung von zweiteiligen Renten



Die PKE Vorsorgestiftung Energie gewährt die Altersrenten bei Pensionierungen nach dem 1. Januar 2014 zweiteilig. Garantiert sind 90 % der Rente, 10 % sind variabel und hängen vom Deckungsgrad der Vorsorgewerke ab.

Die Festlegung dieses variablen Teils erfolgt jedes Jahr neu. Per 31. Dezember 2016 hat

erstmalig ein Vorsorgewerk eines Unternehmens einen Deckungsgrad von über 120 % erreicht. Damit werden die Renten in diesem Vorsorgewerk ab 1. April 2017 für ein Jahr um 5 % erhöht.

Die PKE hat die betroffenen Rentenbezügler Anfang April 2017 informiert. Sie erhalten seit Ende April eine um 5 % höhere Rente.

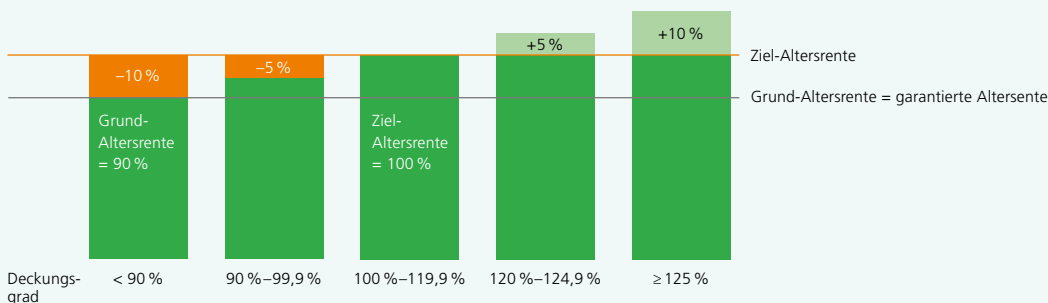
Die Erhöhung zeigt, dass es sich beim Modell der zweiteiligen Rente nicht um eine versteckte Rentenreduktion handelt, wie dies bei deren Einführung teilweise behauptet wurde. Das Modell nimmt die Rentner zwar in einem begrenzten Umfang ins Risiko, bietet dafür aber auch Chancen.

Grund- und Zusatzrente

Altersrenten bei Pensionierungen nach dem 1. Januar 2014 werden in eine Grund- und eine Zusatzrente aufgeteilt. Ebenfalls aufgeteilt werden die Ehegatten- und Lebenspartnerrenten, die aus solch zweigeteilten Altersrenten entstehen oder entstanden sind. Keine Aufteilung der Renten erfolgt, wenn die Altersrente vor dem 1. Februar 2014 begonnen hat, sowie für Ehegatten- und Lebenspartnerrenten, die daraus entstehen oder entstanden sind.

Bei einem Deckungsgrad von 100 % bis 119,9 % gewährt die PKE die Ziel-Altersrente. Für die Zusatzrente gilt die folgende Grafik:

Schematische Darstellung



Die Zusatzrente wird jedes Jahr neu festgelegt. Grundlage ist der am 31. Dezember ausgewiesene Deckungsgrad der Vorsorgewerke. Die Anpassung erfolgt am darauffolgenden 1. April. Eine Reduktion oder Erhöhung des variablen Teils gilt für ein Jahr, also bis zum 31. März des Folgejahres.

Mehr Informationen: www.pke.ch → Aktivversicherte → Rentenberechnung → Beitragsprimat

Wechsel im Stiftungsrat

Die Arbeitgeber wählten zwei neue Stiftungsräte, da zwei Rücktritte zu verzeichnen waren.

Die beiden neuen Stiftungsräte Silvia Hunziker Rübel und Gian Domenico Giacchetto vertreten die Arbeitgeber und treten in die laufende Amtsperiode 2016 bis 2019 ein.

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der PKE Vorsorgestiftung Energie und setzt sich paritätisch aus je sechs Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen.

Rücktritte

Zwei Arbeitgebervertreter schieden aus dem Stiftungsrat aus, da sie aus ihren Unternehmen austraten:

- Beatrice Gauhl, Centralschweizerische Kraftwerke AG, Luzern (seit 2016 im Stiftungsrat)
- Lukas Mäder, St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG, St. Gallen (seit 2004 im Stiftungsrat)

Die zwei neuen Mitglieder des Stiftungsrats



Silvia Hunziker Rübel
Centralschweizerische
Kraftwerke AG, Luzern



Gian Domenico Giacchetto
Officine Idroelettriche della Maggia SA
und Officine Idroelettriche di Blenio SA,
Locarno

«Ich erlebe die PKE als fortschrittliche und verantwortungsvolle Stiftung, die zukunftsweisende Entscheidungen trifft. Ich freue mich deshalb sehr über die Wahl in den Stiftungsrat. Als Leiterin Human Resources kenne ich sowohl die Seite des Arbeitgebers wie auch die Anliegen der Mitarbeitenden. Darin sehe ich eine grosse Chance, bei wichtigen Entscheidungen die HR-Sichtweise einzubringen und die CKW-Gruppe zu vertreten. »

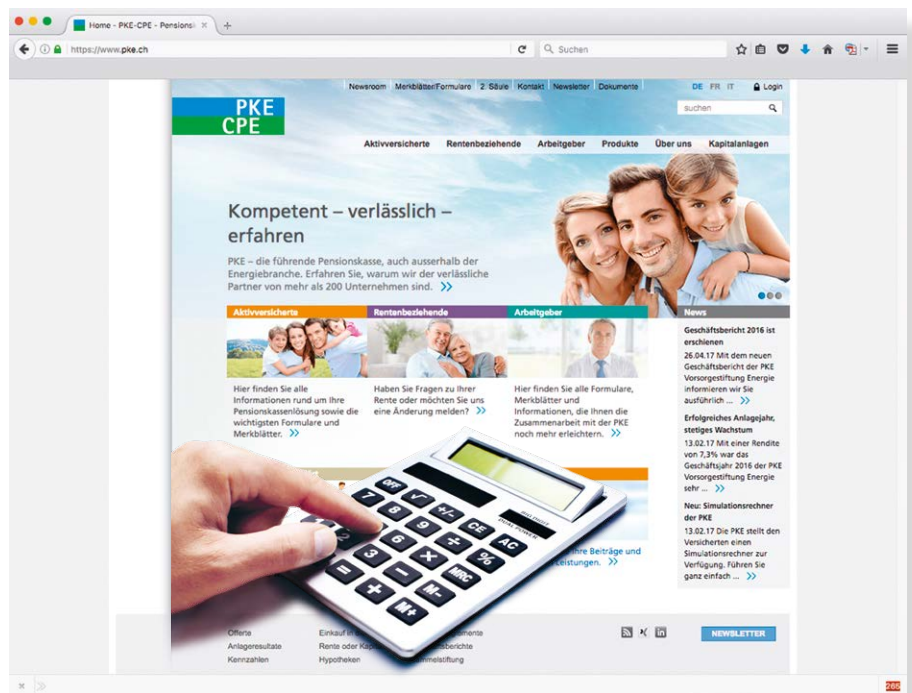
«Seit zwanzig Jahren beschäftige ich mich mit Themen der beruflichen Vorsorge. Die Zeit damals war von Optimismus geprägt. Danach musste man lernen, wie schwierig es ist, Annahmen zur Zukunft zu treffen. Zuletzt durfte ich mich im Verwaltungsrat der PKE Genossenschaft intensiv mit den grossen Herausforderungen auseinandersetzen, die die Führung einer Pensionskasse heute mit sich bringt. Ich freue mich, im Stiftungsrat die Zukunft unserer beruflichen Vorsorge mitgestalten zu können. »

«PKE Simulation» erfolgreich gestartet

Die PKE stellt im Internet einen Simulationsrechner zur Verfügung. Seit Ende Januar 2017 können Sie ganz einfach online Berechnungen Ihrer Pensionskassenleistungen durchführen.

Unser neues Simulations-Tool ist gut gestartet. In den ersten drei Monaten verzeichneten wir bereits über 3 000 Besuche mit insgesamt rund 12 000 Simulationen.

Nutzen auch Sie unser Tool. Besuchen Sie www.pke.ch und klicken Sie dort auf «Simulation». Auf Ihrem Vorsorgeausweis finden Sie Ihre Versicherungsnummer und Ihr persönliches Passwort für das Login.



Ihre Möglichkeiten

Altersguthaben	Möchten Sie wissen, welche Leistungen Sie erwarten können? Berechnen Sie Ihr voraussichtliches Altersguthaben auf verschiedene Zeitpunkte hin.
Einkauf	Möchten Sie wissen, welchen Betrag Sie in Ihre Pensionskasse einzahlen können? Der maximal mögliche Einkaufsbetrag und Ihre Leistungen nach einem Einkauf werden angezeigt.
Vorbezug	Möchten Sie einen Betrag für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum aus der Pensionskasse beziehen? Die Höhe des maximal möglichen Betrags und Ihre Leistungen nach einem Bezug werden angezeigt.
Pensionierung	Möchten Sie wissen, welche Leistungen Sie erwarten können? Erstellen Sie provisorische Berechnungen mit Altersrente und Kapitalbezug für das gewünschte Pensionierungsdatum.
Freiwilliger Sparbeitrag	Planen Sie, freiwillige Sparbeiträge in ihre Pensionskasse einzuzahlen? Sehen Sie hier, wie sich Ihr Pensionskassenbeitrag und Ihre Altersleistungen verändern, wenn Sie einen freiwilligen Sparbeitrag leisten.

Für die Arbeitgeber

Personal-, Pensionskassen- oder Salärverantwortliche können ganz einfach online die Pensionskassenleistungen für neue Mitarbeitende berechnen. Mit wenigen Eingaben sehen Sie sofort die Alters- und Risikoleistungen sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge. Gehen Sie auf www.pkesimulation.ch/pkesimag und geben Sie die sechsstellige Reglementsnummer Ihres Basisvorsorgeplans ein.

PKE Vorsorgestiftung Energie

Freigutstrasse 16
8027 Zürich
www.pke.ch

Telefon 044 287 92 88
contact@pke.ch